

Zwischen dem

## **Waldkindergarten „Waldstrolche Winnenden gUG“**

vertreten durch.....  
Kindergartenträger genannt

und der

## **Stadt Winnenden**

vertreten durch Bürgermeister **Norbert Sailer**,  
Stadt genannt

wird folgender

<p style="text-align: center;"><b>Vertrag (örtliche Vereinbarung) über den Betrieb und die Bezuschussung der „Waldstrolche gUG“</b></p>
---

geschlossen:

### **1. Rahmenvereinbarung**

Die Rahmenvereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 25.07. 2003 in der jeweiligen Fassung wird wie folgt angewendet.

- Soweit die Rahmenvereinbarung abschließende Regelungen beinhaltet, gelten diese.
- Soweit die Rahmenvereinbarung örtliche Konkretisierungsmöglichkeiten vorsieht und diese im bestehenden Vertrag (als örtliche Vereinbarung) ausgefüllt sind, gelten diese.

### **2. Grundstück und Gebäude**

Dem Waldkindergarten „Waldstrolche“ gUG wird ein in städtischem Besitz befindliches Waldstück zum Betrieb eines Waldkindergartens unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Näheres wird in einem gesonderten Gestattungsvertrag geregelt.

### **3. Betriebsträgerschaft**

Betriebsträgerin des o.g. Kindergartens ist die „Waldstrolche gUG“. Sie beschäftigt als Arbeitgeberin die erforderlichen Fach- und Hilfskräfte für den Betrieb des Kindergartens. Die Waldstrolche gUG stellt sicher, dass in ihrer Einrichtung vorrangig Kinder, die in Winnenden wohnhaft sind, aufgenommen werden. Die Aufnahme auswärtiger Kinder kann im Benehmen mit der Stadt Winnenden erfolgen.

#### 4. Leistungen des Waldkindergartens

4.1. Der Waldkindergarten betreibt einen Kindergarten im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

4.2. Der Waldkindergarten verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

4.3. Der Waldkindergarten trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

#### 5. Leistungen der bürgerlichen Gemeinde

5.1 Die Stadt gewährt anstelle der Zuschussregelungen nach § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG pauschale jährliche Zuschüsse zu den laufenden Betriebsausgaben der Kindertageseinrichtung.

Die als Betriebsausgaben anerkannten Personalkosten werden auf der Grundlage der in der Betriebserlaubnis festgelegten Mindestbesetzung bemessen. Die Höhe der anerkannten Vergütung sind in Anlehnung an den TVöD – VKA für den Sozial- und Erziehungsdienst (Kommunen) zu ermitteln: Fachkräfte: S9, Stufe 5 (Leitung); Erzieher/-in: S8a, Stufe 4. Zusätzlich werden die Personalkosten einer weiteren Mitarbeiterin/eines weiteren Mitarbeiters mit einem Beschäftigungsumfang von 80% einer Vollzeitstelle (S4 Stufe 4) als Betriebsausgaben anerkannt, sofern die Zahl der Kinder zum 01. März des Vorjahres mehr als 15 beträgt.

Innerhalb der Betriebsausgaben werden bis zu 10.000 €/Jahr als Sachkosten anerkannt.

5.2 Der Zuschuss wird jährlich von der Stadt auf der Grundlage der in Nr. 5.1. definierten Personal- und Sachkosten gewährt. Der Zuschuss der Stadt umfasst 63% der genannten Personal- und Sachkosten. **Zusätzlich erhält der Kindertageträger gemäß der Regelungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung in den jeweiligen Fassungen die Aufwendungen für die vorgeschriebene Leitungsfreistellung ersetzt. Die Höhe des Zuschusses beträgt 15,39% des sich aus Nr. 5.1 ergebenden Zuschusses für die Leitung der Kindertageseinrichtung.** Die Stadt leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen, die sich nach dem Haushaltsansatz für die Kindergärten bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten. Die Schlussabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr ist bis zum 01.04. des laufenden Jahres vorzulegen.

**5.3 Der Kindertageträger erhebt ab dem Kindergartenjahr 2020/21 Elternbeiträge gemäß der aktuellen „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden“. Die Differenz der im Kindergartenjahr 2019/20 von den Winnender Waldstrolchen eingenommenen Elterngebühren und den berechneten (fiktiven) Einnahmen bei Anwendung der städtischen Gebührensatzung wird dem Kindertageträger ab dem Kindergartenjahr 2020/21 ersetzt. Der ermittelte Betrag erhöht sich in den Folgejahren anteilig um die prozentuale Steigerung der Kinderbetreuungsgebühren der städtischen Gebührensatzung.**

**Da sich aufgrund der möglichen veränderten Kinderzahlen der Familien die Höhe der Ausgleichzahlung ebenfalls ändert, wird diese Regelung in den folgenden drei Kindergartenjahren durch die Stadtverwaltung auf Plausibilität geprüft und – falls erforderlich - einvernehmlich angepasst.**

5.4 Die Stadt kann Einsicht in die Rechnungsbelege des Kindergartenträgers nehmen.

## **6. Mindestgruppengröße**

Die Mindestgruppengröße für eine Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Gruppen gemäß §1 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) wird auf 15 Kinder festgelegt. Bei Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird die Mindestgruppengröße auf 12 Kinder festgelegt.

Wird die Mindestgruppengröße länger als 6 Monate unterschritten, endet der Vertrag mit Ablauf des Kindergartenjahres.

## **7. Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde**

Entscheidungen des Kindergartenträgers bedürfen in folgenden Bereichen der Zustimmung der Stadt:

- Bei der Aufstellung und Änderung des sich an den Betriebs- und Betreuungsformen orientierenden Stellenplans, sofern der Personalschlüssel der Einrichtung den in der jeweiligen Betriebserlaubnis des Landesjugendamts genannten Personalschlüssel und die örtlichen Grundsätze des nach Betriebs- und Betreuungsformen vorgesehenen Personalschlüssels pro Gruppe/Kindergartens des gemeinsamen Ausschuss übersteigt.
- Bei der Festsetzung der Elternbeiträge, sofern diese von den Landesrichtsätzen abweichen
- Bei der Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ab einer Summe von 2000.- € je Gruppe im Einzelfall
- Zum Haushaltsplan für die Kindergärten, der bis spätestens 31.03. eines Kalenderjahres vorzulegen ist.

Darüber hinaus bedarf es des Benehmens mit der Stadt:

- \* bei der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Kindergartenferien und der Ferienbetreuung
- \* bei den Grundsätzen über das Verfahren der Aufnahme von Kindern

## **8. Gemeinsamer Ausschuss**

Es wird ein gemeinsamer Ausschuss der im Stadtgebiet vorhandenen Träger, die Kindertageseinrichtungen betreiben, gebildet. Dieser gemeinsame Ausschuss dient zur Abstimmung von Grundsatzfragen zwischen Stadt, kirchlichen und freien Trägern.

Innerhalb des gemeinsamen Ausschusses wird die örtliche Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 KiTaG sowie die Mindestgruppengröße für das kommende Kindergartenjahr abgestimmt.

Der gemeinsame Ausschuss tagt mindestens zwei Mal jährlich.

Der gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der zuständigen Gremien der Träger bedarf.

## **9. Zusammensetzung des gemeinsamen Ausschusses**

9.1. Jeder der in der Stadt vorhandenen Kindergartenträger entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in den gemeinsamen Ausschuss.

9.2 Der gemeinsame Ausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren.

9.3 Zu den Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats für Kindergärten in Winnenden
- Fachpersonal der Kindergartenträger
- weitere sachkundige Personen

## 10. Vertragsdauer

10.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahrs gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollte die Gruppengröße über den Zeitraum von 6 Monaten 15 Kinder unterschreiten, endet der Vertrag mit Ablauf des laufenden Kindergartenjahres.

10.2 Beide Vertragspartner verpflichten sich, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

10.3 Der Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweils zuständigen Gremien am 01.01. 2020 in Kraft.

Winnenden, den .....

Für den Kindergartenträger

Für die Stadt

.....

.....